

# **Neufassung der VERBANDSSATZUNG**

## **des Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper Bleicherode**

### **Präambel**

Die Verbandsversammlung des AWZV Bode-Wipper hat in ihrer Sitzung vom 16.03.2009 gemäß §§ 17, 31 und 38 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Name des Zweckverbandes ist:

**Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Bleicherode.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Bleicherode einschließlich der Ortsteile Elende und Obergebra, die Gemeinde Sollstedt einschließlich der Ortsteile Wülfingerode und Rehungen sowie die Gemeinden Niedergebra, Großlohra, Lipprechterode, Kraja, Kleinbodungen, Wipperdorf, Kehmstedt, Etzelsrode, Friedrichsthal, Hainrode, Wolkramshausen, Kleinfurra und Nohra.

(2) Weitere Träger von öffentlichen Abwasseranlagen können in den Verband aufgenommen werden, wenn sie unmittelbar Abwasser in die Verbandsanlagen ableiten.

#### **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. das anfallende Schmutz- und Regenwasser in den Ortsnetzen seiner Mitgliedsgemeinden schadlos abzuleiten

2. dazu die notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen innerörtlich und überörtlich zu übernehmen, zu behalten, zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu unterhalten
  3. alle sonstigen Maßnahmen einschließlich erforderlicher Finanzierungsmaßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind
  4. Der Zweckverband ist Mitglied eines Altlasten-Zweckverbandes
- (2) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
  - (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und erforderliche Verträge abzuschließen.
  - (4) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
  - (5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
  - (6) Der Zweckverband kann technische und kaufmännische Dienstleistungen für Dritte erbringen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Verbandsausschuss
- Verbandsvorsitzende

## **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an (geborener Verbandsräte). Im Falle ihrer Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle.
- (3) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Zahl der Einwohner. Je angefangene 1000 Einwohner entsendet die Mitgliedsgemeinde einen Vertreter (Verbandsrat) in die Verbandsversammlung. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitglieds geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung einheitlich ab. Eine Stimmteilung eines Verbandsmitgliedes, welches mehr als einen Verbandsrat hat, ist unzulässig. Bei Ausscheiden von Verbandsräten sind die jeweiligen Mitgliedsgemeinden für die Berufung neuer Verbandsräte verantwortlich. Diese sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

- (5) Die Amtsdauer der Verbandsräte ist die Wahlperiode der Gemeindevertretung. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolge in der neuen Wahlperiode im Amt.
- (6) Die Zahl der gemäß Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 in die Verbandsversammlung zu entsendenden Verbandsräte wird für jede neu begonnene Kommunalwahlperiode zu deren Beginn den in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes gemeldeten Einwohnern angepasst. Maßgeblich sind insoweit die zum 31.12. des letzten, vor der neu begonnenen Kommunalwahlperiode liegenden Kalenderjahres von den Gemeinden dem Statistischen Landesamt mitgeteilten Einwohnerzahlen.
- (7) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in geheimer Wahl.

## **§ 7**

### ***Aufgaben der Verbandsversammlung***

Die Verbandsversammlung überwacht und beschließt folgende Angelegenheiten des Verbandes:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan
2. Festsetzung der Verbandsumlage
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsausschusses und des Verbandsvorsitzenden
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
6. Veräußerung, Änderung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Festlegung, in welchen Fällen ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, regelt die Geschäftsordnung
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen
8. Übernahme von Bürgschaften
9. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
10. Austritt von Verbandsmitgliedern
11. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

## **§ 8**

### ***Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung***

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und möglichst Beigabe der erforderlichen Unterlagen erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig bekannt zugeben. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

### **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja- oder Nein- lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 7 Nr. 9, 10 und 11 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

### **§ 10 Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die Verbandsausschussmitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses, über die dieser abschließend entscheidet.
- (4) Soweit vom Verbandsausschuss abschließende Beschlüsse anstelle der Verbandsversammlung gefasst werden, sind diese in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu fassen.

### **§ 11 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Er vertritt den Zweckverband nach außen.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Er ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

## **§ 12**

### ***Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit***

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder regelt eine besondere Satzung.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

## **§ 13**

### ***Verbandswirtschaft, Geschäftsleiter***

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen sinngemäß nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden durch den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2 KGG übertragen werden.
- (3) Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsleiter geführt, der vom Verbandsausschuss bestellt wird. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 35 Abs. 2 KGG zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

## **§ 14**

### ***Deckung des Finanzbedarfs***

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren und Beiträge seiner Anschluss Teilnehmer, durch Kredite und zu erhaltende Fördermittel.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach den ermittelten Einwohnerequivalenzen zum

Stichtag 31. Dezember des Vorjahres. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzulegen.

- (3) Der Finanzbedarf ist im Haushaltsplan für das laufende Jahr nachzuweisen und abzusichern.
- (4) Die Prüfung der Finanz- und Haushaltswirtschaft erfolgt durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

### **§ 15**

#### ***Wegfall und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern***

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung unter Beachtung § 39 des KGG. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied dies schriftlich beantragt hat.
- (2) Wirtschaftliche Nachteile, die dem Verband durch den Austritt eines Mitglieders entstehen, sind von dem ausscheidenden Mitglied, insbesondere im Bereich der erbrachten Investitionen, auszugleichen. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen anteiligen Verbindlichkeiten des Verbandes.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann jedoch in Abwägung der wirtschaftlichen Lage eine entsprechende Entschädigung gewähren.

### **§ 16**

#### ***Aufsicht***

- (1) Der Zweckverband untersteht staatlicher Aufsicht.
- (2) Näheres über die Zuständigkeiten im einzelnen ergibt sich aus den §§ 43 und 44 des KGG.

### **§ 17**

#### ***Auflösung des Zweckverbandes***

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Auflösung des Verbandes sowie der Zusammenschluss mit anderen Verbänden ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung zulässig.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- (4) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, sofern die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Im Falle der Auflösung sind die verbleibenden Verbindlichkeiten und das vorhandene Verbandsvermögen an die dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder aufzuteilen. Näheres bestimmt die Verbandsversammlung sowie § 41 KGG.

## **§ 18** **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Der Abwasserzweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen öffentlich bekannt.
- (2) *Die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten, gemäß § 122 der Abgabenordnung und § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen. Sie wird bewirkt durch die öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teils des Verwaltungsaktes. Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Verwaltungsgebäude des AWZV Bode-Wipper, Kehmstedter Weg 44 in Bleicherode, während der Dienstzeit eingesehen werden.*
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „**Thüringer Allgemeine**“ (**Herausgeber THÜR. ALLGEMEINE Verlag GmbH & Co. KG, Sitz Erfurt**) veröffentlicht.
- (4) Hinweise auf die Veröffentlichungen sollen von den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

## **§ 19** **Schlussbestimmungen**

Der bestätigte Abwasserzweckverband Bode-Wipper ist mit allen Rechten und Pflichten der juristische und wirtschaftliche Nachfolger des am 18.12.91 nach dem Boden- und Wasserverbandsgesetz gegründeten Abwasserverbandes Bode-Wipper.

## **§ 20** **Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 25.02.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 4 vom 10.03.93, in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14.11.05, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 31/05 vom 16.11.05 außer Kraft.

Bleicherode, den 17.03.2009

Hohberg  
Verbandsvorsitzender

Siegel